

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung:

Im TANKTURM wird gearbeitet und es treffen sich dort Kultur und Wirtschaft. Das Architekturbüro AAg Loebner Schäfer Weber und das KlangForum Heidelberg e.V. haben im TANKTURM ihre Wirk- und Werkstätte.

Die multifunktionalen Räumlichkeiten im Turm und Seitenflügel sollen als Veranstaltungszentrum sowie Kunst- und Kulturort genutzt werden.

1. Die Zu- und Abgänge der Mietfläche können, soweit benötigt, genutzt werden. Ein dauernder Aufenthalt auf den Zu- und Abgängen zur Mietfläche ist nicht zugelassen. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung mit überlassen sind die Toiletten/Sanitarräume, die sich im Untergeschoss, links befinden.
2. Vermietet werden nur die Räumlichkeiten, die in der gegenständlichen Vereinbarung ausdrücklich aufgeführt sind. Soweit erforderlich stehen die Eingangs- und die Zugangsbereiche sowie die sanitären Anlagen den Besuchern aller Räumlichkeiten im TANKTURM zur Verfügung. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt ggf. andere Räume im TANKTURM überlassen werden. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung andere – auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen – in den Räumlichkeiten des TANKTURM stattfinden.
3. Der im Nutzungsvertrag angegebene Mieter ist für die im Mietobjekt durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Die Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte oder zu einem anderen als dem vereinbarten Vertragszweck ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Der Mieter hat auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen etc. den Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
4. Der Zeitraum der Vermietung wird gemäß der Angaben in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die festgelegte Mietzeit umfasst erforderliche Auf- und Abbauzeiten. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass ggf. im unmittelbarem Anschluss an die Mietzeit das Mietobjekt an einen anderen Mieter weitervermietet sein kann.
5. Der Mieter hat alle mit der Raumnutzung bzw. mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen. Mitarbeitern der Ordnungsbehörden und der Finanzbehörden ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

6. Im TANKTURM herrscht insgesamt Rauchverbot mit Ausnahme der Balkone und Außen-flächen. Der Mieter/Veranstalter hat für die Umsetzung des Rauchverbots nach dem Nichtraucherschutzgesetz zu sorgen und ist gegenüber seinen Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet.
7. Auf alle Einnahmen aus seiner Veranstaltung (Karten, Programmverkauf u.ä.) ist die Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter auf Verlangen des Vermieters vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Die Anmeldung von Gebühreuzahlungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
8. Änderungen am Mietobjekt bzw. an den Mietgegenständen/ Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekoration, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
9. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Überlassen des Mietobjekts durch den Vermieter bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolge des § 545 BGB, werden ausgeschlossen, auch ohne dass es einem dahingehenden Widerspruch bedarf.
10. Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Dekoration sind von ihm bis zum Ende der Mietzeit zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
11. Die Mietsache ist besenrein zu übergeben. Gegebenenfalls besonders erforderliche Reinigungsarbeiten werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters durchgeführt.
12. Über das übliche Maß einer Nutzung hinausgehende Reinigungskosten und Instandsetzungen wegen Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit sind von der in der Nutzungsvereinbarung genannten Raummiete nicht mitumfasst.
13. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietobjekt in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in diesem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentuschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleiben vorbehalten.

TANKTURM

14. Der Mieter trägt das Risiko für den reibungslosen Ablauf seiner Veranstaltung bzw. seiner Nutzung einschließlich der Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung.
15. Der Mieter haftet uneingeschränkt gem. den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.
16. Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung bzw. der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Wird durch Schäden an der Mietsache oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung des Mietobjekts verhindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall.
17. Der Vermieter haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Für vom Mieter eingebrachte Sachen übernimmt der Vermieter keine Haftung.
18. Der Mieter hat eine Haftpflichtversicherung inkl. Mietsachschäden (Veranstalter-Haftpflicht) abzuschließen und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.
19. Dem Vermieter steht das Recht zu, die vom Mieter geplante Veranstaltung bzw. die Nutzung des TANKTURM für den vertraglich vereinbarten Mietzweck aus Gründen höherer Gewalt abzusagen. Unter Ausschluss weitergehender Forderungen des Mieters sind in diesem Falle ggf. bereits gezahlte Miet- und Nebenkosten zurückzuerstatten.
20. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund von behördlichen Anweisungen der Zugang zum TANKTURM untersagt oder erheblich eingeschränkt wird, es zu einem nutzungshindernden Energieausfall (Strom, Wasser etc.) kommt oder die Durchführung der Veranstaltung bzw. Nutzung aufgrund von öffentlichen Streiks etc. unmöglich wird.
21. Sollte der Mieter seine Veranstaltung bzw. die Nutzung des TANKTURM zum vereinbarten Mietzweck absagen (mieterseitige Vertragsstornierung), ist der Vermieter berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten anderweitig zu nutzen bzw. anderweitig zu vergeben. Eine für den Mieter kostenfreie Stornierung der Buchung der Räumlichkeiten ist bis 8 Wochen vor der gebuchten Mietzeit möglich. In diesem Falle erhält der Mieter die ggf. bereits geleisteten Miet- und Nebenkosten und ggf. bereits erfolgten Zahlungen zur Bewirtschaftung etc. Bei Stornierung bis 4 Wochen vor der gebuchten Mietzeit sind 25% der bei Buchung bestätigten Kosten an den Vermieter zu entrichten. Bei Stornierung bis 3 Wochen vor der gebuchten Mietzeit sind 50% der bei Buchung bestätigten Kosten an den Vermieter zu entrichten. Bei Stornierung bis 2 Wochen vor der gebuchten Mietzeit sind 75% der bei Buchung bestätigten Kosten an den Vermieter zu entrichten. Bei Stornierung bis 1 Woche vor der gebuchten Mietzeit sind 90% der bei Buchung bestätigten Kosten an den Vermieter zu entrichten. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
22. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.
23. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.